



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

ZL.: 240-1-3- D/10913/2026

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte Magdalensberg

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Kindertagesstätten haben den Kindern Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Bildungsförderung zu gewähren. "In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist."

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 1. Lebensjahr
- b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- c. die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- d. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- e. die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindertagesstättenordnung einzuhalten,
- f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.

3. Die Anmeldung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt aufgrund folgender Reihung:

- a. Regionalität
- b. Kinder mit mindestens einem Geschwisterkind in der Einrichtung
- c. Alter des Kindes (ältere vor jüngeren Kindern)
- d. Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- e. Soziale und pädagogische Kriterien

Die Aufnahme findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.

3. Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Leitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten oder Lausbefall ist bei der Wiederaufnahme des Besuches ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, ist von der Leitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leitung nicht verantwortlich.
7. Die Kinder sind für mindestens 20 Wochenstunden zum Besuch der Kindertagesstätte verpflichtet.
8. Für Kinder in der Kindertagesstätte ist mit den Erziehungsberechtigten mindestens einmal jährlich ein Austauschgespräch zu führen.
9. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder, zusätzlich zum Betriebsurlaub (Weihnachten und Sommer), eine weitere durchgehende Urlaubswoche außerhalb der Einrichtung zu verbringen (5 Wochen gesetzlicher Urlaubsanspruch der Kinder).
10. Die Leitung ist berechtigt einen Materialkostenbeitrag einzuheben.
11. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

4. Betriebszeit

1. Die Kindertagesstätte wird als Jahreskindertagesstätte geführt, sie wird mit 1. September eröffnet und schließt am 18. August.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
Montag bis Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr (Halbtag - 30 Stunden/Woche)
Montag bis Freitag von 6.30 bis 17.30 Uhr (Ganztag - 55 Stunden/Woche)

Die Kinder können in der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.30 Uhr gebracht werden und die Abholung der Kinder ist in der Zeit von 12.00 bis 12.30 Uhr (Halbtag) und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Ganztag) vorgesehen.

3. Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen:
Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 07. Jänner
Sommerferien: vom 18. August bis 31 August

Von den neun Sommerwochen (Sommerferien) sind zwei Sommerwochen geschlossen.

5. Beitrag

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) kein Beitrag zu leisten. Für das Essen wird ein Beitrag eingehoben, der 12 mal je Kindertagesstätten Jahr zu entrichten ist.
Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:
IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg
2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt: Essensbeitrag EUR 115,--
3. Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats mittels Sepa-Lastschrift-Mandat zu entrichten.
4. Der Beitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2026. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindertagesstätten Jahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.
5. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindertagesstätten Jahres. Krankheit oder sonstige Einwände berechtigen nicht zu einem Abzug des monatlichen Beitrages. Dieser bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
6. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für die Kindertagesstätte gilt grundsätzlich für das gesamte Jahr (12 Monate). Die Abmeldung bzw. der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens ein Monat im Vorhinein der Leitung schriftlich mitzuteilen.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:
 - a. wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen oder Gesundheitsmeldungen nicht fristgerecht vorlegen;
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Leitung;
 - e. Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);
 - f. nicht zeitgerechte Entrichtung des Beitrages.

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01. September 2026. Der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 08. Juli 2026 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kindertagesstätten Ordnung des Gemeinderates vom 02. Juli 2025, Zl.: 240-1-3-D/8609/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Andreas Scherwitzl